

## **Der normative Knoten.**

### **Über Recht und Politik im Netz der Netzwerke**

*Alexandra Kemmerer, LL.M. Eur., Würzburg / Berlin*

1. Immer dichter wird, auch in den Rechtswissenschaften, das Netz der Netzwerke. Dabei sind Nutzen und Nachteil eines rechtswissenschaftlichen Netzwerkbegriffs noch keineswegs ausgemacht. Weckt die Rede vom Netzwerk einerseits Hoffnungen, auseinanderdriftende Fragmente eines sich auf allen Ebenen immer weiter ausdifferenzierenden globalen Rechts neu bündeln und normativ fassen zu können, so steht auf der anderen Seite die Angst vor einer leichtfertigen Preisgabe überkommener und bewährter juristischer Begriffe.

2. Vor jedem Versuch einer genaueren Bestimmung des Gehalts und Potentials eines rechtswissenschaftlich eingebundenen Netzwerkbegriffs, und noch vor jeder transdisziplinären Rezeptionsanalyse ist zunächst die schillernde Vielheit der Netzwerkmetapher selbst in den Blick zu nehmen. Anders als der bildlos-nebulöse Governance-Begriff eröffnet das Netzwerk einen weiten metaphorischen Raum, dessen diverse Bilderfülle ein opulentes Beschreibungs- und Bedeutungsreservoir bereitstellt. Mit der Metapher des Netzwerks verbindet sich ein Bild dezentraler Strukturen, darüber sind sich die Betrachter einig. Doch wie steht es um Ordnungsmuster und Hierarchien? Um Steuerung, Verknüpfung und Kollision? Um Knoten und Knotenpunkte?

3. Die Wahrnehmungen unterscheiden sich interdisziplinär, wie der Seitenblick auf die politische Ökonomie belegt. Und auch durch die Brille der Rechtswissenschaften werden Netzwerke ganz unterschiedlich gesehen. Gerade die Ambivalenz der Bilder aber macht die Attraktivität der begrifflichen Aneignung aus. In der globalen Ausdifferenzierung der Normsysteme und Jurisdiktionen werden aus Institutionen Regime, aus Regeln Regulative, aus der Regierung das Regieren. Grenzen verwischen sich. Nicht um Verantwortung geht es, sondern um Rechtsbefolgung, um *compliance*. An die Stelle der Frage nach dem Recht tritt die nach der Legitimität. Und ob man Frosch- oder Vogelperspektive wählt: Die Phänomene gleichen sich, im Kommunalen wie im Supra-, Trans- und im Internationalen.

4. Die vage Offenheit des Netzwerkbegriffs erlaubt dem Juristen in seiner Ratlosigkeit angesichts neuer Phänomene der Rechtsentwicklung den Schritt zurück hinter die differenzierten Beschreibungsangebote seiner Disziplin, durch deren nivellierende Überschreitung. Wo sich überkommene Unterscheidungen zwischen hoheitlich und privat, national und international,

Evolution und Steuerung im Sog einer vermeintlich beispiellosen Transnationalisierung und Fragmentierung des Rechts auflösen, spiegeln die Paradoxien des Netzwerkbegriffs Transformationsprozesse einer hochkomplexen Weltgesellschaft.

5. Mit dem Begriff des normativen Knotens wird der Versuch unternommen, einen Teilausschnitt der Netzwerkmetapher aus rechtswissenschaftlicher Perspektive begrifflich zu erschließen. Knoten sind, schon metaphorisch, keine Akteure. Doch als Verknüpfungen können sie Anknüpfungspunkte intendierten Handelns sein. An Knotenpunkten können sich Netzwerkabschnitte oder ganze Netzwerke zufällig und spontan berühren. Oder miteinander kollidieren.

6. Kann das Recht an solchen Knotenpunkten im vermeintlich hierarchiefreien Raum der Netzwerke neue Kohärenzen, Verbindlichkeiten und Ordnungsmuster herstellen? Kann es Knoten der Normativität knüpfen? Oder lässt sich im globalen Durcheinander der Regimekollisionen nur noch das Auseinanderbrechen eines retrospektiv als einheitlich imaginierten Weltrechts beobachten? Bleiben nur noch Fragmente eines Rechts, dessen konflikteinhegende Schale im Prozess von Globalisierung und Transnationalisierung neu die ungezähmten Kräfte eines „Politischen“ zu durchbrechen scheinen, dessen Kontur so unscharf ist wie sein Verhältnis zum Begriff der Politik? Kommt dem Recht eine Ordnungs- und Gestaltungsfunktion zu, oder kann es nur noch Schadensbegrenzung leisten und achselzuckend zusehen, wie die eigene vergangene Zukunft im Strudel der funktionalen Differenzierung verschwindet?

7. Jenseits verhärteter Positionen in der Diskussion um eine Konstitutionalisierung des internationalen Rechts zeigt sich gegenwärtig, dass das Recht noch immer ganz solides Handwerkszeug zur Austragung von Rationalitätenkonflikten bereithält, etwa in der Studie der UN-Völkerrechtskommission zur Fragmentierung des internationalen Rechts, die die Normen der Wiener Vertragsrechtskonvention als Grundlage eines internationalen Kollisionsrechts in den Blick nimmt.

8. Die Wissenschaft vom öffentlichen Recht muss den normativen Knoten nicht neu erfinden. Daran gilt es zu erinnern, wenn die Frage nach dem Verhältnis von Recht und Politik, nach Steuerungsfähigkeit und Verantwortung im Netz der Netzwerke im Raum steht. Zu erörtern ist aber auch, ob und wie in der Perspektive der sukzessiven Herausbildung eines ebenenübergreifenden „Gemeinverfassungsrechts“ tradierte Techniken normativer Verknotung übersetzt werden können in Netzwerke, Netzabschnitte und Fragmente einer Weltrechtsordnung, in der Räume, Orte und Grenzen ständig neu zu bestimmen sind, während die Fragen oft die alten bleiben.